

Satzung
des
Ringes junger Landfrauen/Landwirte
der Bayerischen Jungbauernschaft

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine regionale Untergliederung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. (BJB e.V. oder auch BJB) und führt den Namen
-

Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung im Vereinsregister

2. Sitz des Vereins ist

(hier muss eine Ortschaft/Gemeinde/Stadt eingetragen werden)

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist,

- (1) auf der Grundlage des christlichen Glaubens die Bildung und Ausbildung der Jugend auf dem Lande zu fördern, die Bereitschaft junger Menschen zur Mitwirkung an der Lösung öffentlicher, gesellschafts- und jugendpolitischer Aufgaben zu wecken und sie zu verantwortungsbewusstem Handeln unter Beachtung von Vielfalt und Toleranz zu befähigen;
- (2) parteipolitisch unabhängig für die Erhaltung, Umsetzung und Förderung der Demokratie einzutreten und die Verständigung mit der Jugend anderer Länder anzustreben;
- (3) die Interessen der Landjugend in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den politischen Vertretern, Behörden und Verbänden zu vertreten und an der Lösung von jugendpolitischen Aufgaben und Problemen mitzuwirken;
- (4) die Belange der Jugend insbesondere des ländlichen Raumes und des landwirtschaftlichen Berufsstandes im Sinne der Nachhaltigkeit wahrzunehmen und dazu in den Jugendringen, Kommunen und im Bayerischen Bauernverband mitzuarbeiten;
- (5) die Förderung und Stärkung der Jugendkulturarbeit, der Brauchtums- und Heimatpflege sowie die Unterstützung und Mitgestaltung bei ländlichen/dörflichen Reformen;
- (6) die Förderung des Tierschutzes
- (7) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
- (8) die Förderung der Berufsbildung
- (9) die Förderung von sport- und freizeitpädagogischen Maßnahmen und Angeboten;

- (10) die Förderung der sozialen Kompetenzen (=Teamarbeit, Gemeinschaft) der Jugendlichen;
- (11) Der Satzungszweck wird durch Angebote von Veranstaltungen und Tagungen, Seminaren, mehrtägigen Bildungsveranstaltungen, Jugendbegegnungen und sportlichen und sonstigen Wettbewerben verwirklicht.
- (12) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Denjenigen Personen, die sich ehrenamtlich oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich des Vereins engagieren, steht Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen zu, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind insoweit, als diese Aufwendungen nicht durch eine Pauschale im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften abgegolten werden und diese nicht unangemessen hoch ist.
Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung (Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand) von bis zu € im Jahr erhalten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Heimstätte der Bayerischen Jungbauernschaft, Jungbauern- und Jungbäuerinnenschule e. V., Alpspitzstraße 6, 82491 Grainau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Sofern sie sich zu dieser Satzung bekennen, können Mitglieder des Vereins werden:

1. Personen, in der Regel bis zum 27. Lebensjahr, die die Mitgliedschaft bei der Vorstandschaft des Ringes junger Landfrauen/Landwirte der Bayerischen Jungbauernschaft schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
2. Personen, die die Satzung des Landesverbandes der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. anerkennen.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung des Ringes
2. Der Austritt wird der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen

werden. Das betroffene Mitglied hat vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung.

4. Sofern die Satzung einer Untergliederung nichts anderes regelt, gelten für die Auflösung einer Untergliederung des Landesverbandes der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. die Regelungen des §41 BGB.

§ 6

Vereinsaufbau

Der Ring junger Landfrauen/Landwirte gliedert sich in:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, greift zu Gunsten der Vorstandsmitglieder das Haftungsprivileg des § 31a BGB, wonach eine persönliche Haftung sowohl dem Verein und Mitgliedern (Innenverhältnis) als auch Dritten (Außenverhältnis) gegenüber nicht in Betracht kommt. Die Haftung des Vereins bleibt davon unberührt.

§ 7

Vorstandschaft:

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - dem oder der Vorsitzenden
 - seinem oder seiner Stellvertreter/In
 - dem oder der SchriftführerIn
 - dem oder der KassierIn
 - 2 Beisitzer/Innen

Die Mitglieder des Ringes wählen mindestens alle 3 Jahre in ihrer Mitgliederversammlung die Vorstandschaft. Weiterhin sind 2 Kassenprüfer zu benennen oder zu wählen.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder hinzu wählen. Der/die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt bzw. Vorstandsmitglieder, die von der Vorstandschaft beauftragt wurden. Bei Rechtsgeschäften über einem Betrag von€ ist ein Beschluss der Ringvorstandschaft erforderlich.

§ 8

Aufgaben der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für die im Vereinszweck entsprechende Gestaltung der Arbeit, ihren Einsatzbereich und für den dazu erforderlichen organisatorischen Ablauf selbst verantwortlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Ringes ehrenamtlich.
2. Der Vorstandschaft obliegt die Einberufung und Leitung Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen. Sie vertritt die Interessen des Ringes innerhalb ihres Wirkungsbereiches und die Umsetzung des Vereinszwecks.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Ringvorsitzende oder durch die Vorstandschaft beauftragte Vorstandsmitglieder, welche den Ring junger Landfrauen/Landwirte gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Die Vorstandschaft muss im Jahr mindestens einmal eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form oder über(ein Presseorgan angeben – Name der Zeitung).

5. Die Vorstandschaft pflegt den Kontakt zu anderen Verbänden, zum Kreisjugendring, zur nicht organisierten Jugend, zum Kreis-, Bezirks- und Landesverband der BJB. Sie entsendet in die Organe aller im Mitgliedereinzugsbereich ihrer Gruppe oder Gemeinschaft vorhandenen Ortsverbände des Bayerischen Bauernverbandes 1 VertreterIn
6. Die Vorsitzenden der Untergliederungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die termingerechte Mitgliedermeldung und Nachmeldung von Neuzugängen an die Landesgeschäftsstelle für die Landjugendversicherungen
 - b. Die Zahlung des Jahresbeitrages der Mitglieder an den Bezirkslandjugendverband.
 - c. Weitergabe von Informationen an Mitglieder und Interessenten.

§ 9

Beschlussfassung

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Ringversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung obliegenden Aufgaben werden durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Rings junger Landfrauen/Landwirte_____
3. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht möglich.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Ringvorstandschftsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der zur Ringversammlung stimmberechtigten Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft des Rings junger Landfrauen/Landwirte unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt die grundsätzlichen Aufgaben des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, d. h. schriftlich durch den/die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ringvorsitzenden geleitet.
7. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins oder bei Beschlüssen zur Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Ringvorstandes
 - c) Wahl der Vorstandschaft des Rings junger Landfrauen/Landwirte
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung nach § 5 Abs. 3 der Satzung

9. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet bei der Vorstandschaft einzureichen.

§ 11

Wahlen

1. Wählbar ist jedes Mitglied, das am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Mitglied der Vorstandschaft muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, um die rechtliche Vertretung wahrzunehmen.
2. Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, wobei als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen und werden bei der Feststellung des Wahlergebnisses als solche gezählt.
3. Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein/e Bewerber/in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form der Vorstandschaft vorliegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von vier Fünftel der Mitglieder des Ringes in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 14

Bayerische Jungbauernschaft e.V.

Der Ring junger Landwirte/Landfrauen

.....

ist der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. angeschlossen. Die Satzung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. wird anerkannt und die Mitarbeit in den Gremien der BJB e.V. wird gewährleistet. Der Ring junger Landwirte/Landfrauen verpflichtet sich, die jeweilige BJB-Umlage als Beitrag über den Bezirksverband an den Landesverband zu entrichten.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am errichtet.

Unterschriften: